

LPGH-96

**In der HAUSHALTVERSICHERUNG gelten darüberhinaus folgende Erweiterungen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung**

im folgenden abgekürzt "ABH"

**1. Indirekter Blitzschlag**

Schäden durch indirekten Blitzschlag (Überspannung bzw. Induktion) sind abweichend von Art. 2 Pkt. 1.2. der ABH mitversichert.

**2. Vandalismus**

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3.1. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

**3. Ceran-Kochfelder/Wintergartenglasdächer**

Abweichend von Art. 2 Pkt. 5.2.2. der ABH sind Ceran-Kochfelder und Wintergartenglasdächer mitversichert.

**4. Persönlicher Bedarf in Kraftfahrzeugen**

Gegenstände des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme von Bargeld, Dokumenten, Schecks, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetallen und Edelsteinen) sind im versperren Kraftfahrzeug gegen Einbruchdiebstahl innerhalb Österreichs bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

**5. Mietkosten/Mietverlust**

Mietkosten bzw. Mietverlust für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützlich gewordene Räume werden (wird) bis zum Schluß des Monats, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist - längstens aber bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles - vom Versicherer ersetzt.

Ersetzt wird der gesetzliche, höchstens jedoch der ortsübliche Mietzins für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

**6. Erhöhte Versicherungssumme für Privathaftpflicht**

Abweichend von Art. 14 Pkt. 1 der ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko eine Pauschalversicherungssumme von ATS 8.000.000,- (EUR 581.382,67) bzw. die allenfalls vereinbarte, auf der Police ausgewiesene höhere Versicherungssumme.